

# **Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung binationaler und trinationaler deutsch-französischer Studiengänge durch die Deutsch-Französische Hochschule**

## **Akademisches Jahr 2018-2019**

Folgende Bestimmungen basieren auf den Beschlüssen der Hochschulrate der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) vom 7.-8. Dezember 2017 und vom 12.-13. April 2018 und haben zum Ziel, die von der DFH bewilligte Förderung im Rahmen der Durchführung ihrer deutsch-französischen binationalen und trinationalen Studiengänge festzulegen.

### **I. INFRASTRUKTURMITTEL**

Die pro Kooperation bewilligten Mittel können zwischen den Partnerhochschulen beliebig aufgeteilt werden. Die Verteilung der Mittel sollte präzise im Zuwendungsvertrag angegeben werden.

Es werden maximal 30.000 € an Infrastrukturmitteln bewilligt.

#### **A. PAUSCHALZUSCHUSS**

##### **1. Vollintegrierte Studiengänge**

###### *a. Vollintegrierte binationale Studiengänge*

Die DFH bewilligt pro geförderter Kooperation einen Pauschalzuschuss in Höhe von:

- **3.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule unter 5+5 Studierenden liegt,
- **5.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule bei mindestens 5+5 und unter 30 Studierenden liegt,
- **8.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule bei mindestens 5+5 und bei 30 Studierenden oder mehr liegt.

###### *b. Vollintegrierte trinationale Studiengänge*

Die DFH bewilligt pro geförderter Kooperation einen Pauschalzuschuss in Höhe von:

- **3.000 €**, wenn die Anzahl der sich in der Auslandsphase befindenden Studierenden der deutschen und der französischen Hochschule sowie

## **2. Teilintegrierte Studiengänge und langfristige Studienaufenthalte (Studiengänge, deren AZ mit „L“ beginnen)**

Die DFH bewilligt einen Pauschalzuschuss von **2.000 €** pro geförderter Kooperation.

## **3. Negativ evaluierte, ruhende bzw. beendete Studiengänge**

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, unabhängig von der Art des Studienganges.

## **B. WEITERE MITTEL IM FALLE EINER KO-FINANZIERUNG DURCH DIE PARTNERHOCHSCHULEN**

Die DFH bewilligt den Hochschulen für jede von der Hochschule angeworbene volle Mobilitätsbeihilfe (Aufenthalt von zwei Semestern im Partnerland oder Drittland) **1.000 €** und für jede Teilmobilitätsbeihilfe (Aufenthalt von einem Semester im Partnerland oder Drittland) **500 €** zusätzlich zu den Infrastrukturmitteln.

Diese zusätzlichen Mittel werden pro Hochschule maximal für die Hälfte der bei der DFH in

Bei jeder Verlängerung des Aufenthalts im Partnerland oder Drittland, im Vergleich zu der von der DFH-evaluierten Studienregelung, muss die Mobilitätsbeihilfe explizit vom Programmbeauftragten bei der DFH beantragt werden.

Studierende aus den Drittländern können nur dann gefördert werden, wenn ihre Heimathochschule die deutsche oder die französische Hochschule ist und sie sich in der Partnerlandsphase (Frankreich oder Deutschland) befinden.

### **SONDERFÄLLE:**

#### **1) NEGATIV EVALUIERTE, RUHENDE BZW. BEENDETE STUDIENGÄNGE**

Für die Studierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind, kann die Vertbnchscgaihregeir

Ein Studiengang wird als grenznah bezeichnet, sobald die Entfernung zwischen den beiden Partnerhochschulen geringer als 100 Kilometer ist.